

Amtsblatt

des Landkreises Nordsachsen

Jahrgang 29
Freitag, den 1. Februar 2019
Nummer 3

Kurzinfos

■ Mitteilungen Landratsamt

Seiten 2–16

■ Verschiedenes

Seite 17–19

■ Kultur und Schulen

Seite 16–17



Blaulicht-beim-Neujahrsempfang

Feuerwehr, Rettungsdienste, Technisches Hilfswerk, Katastrophenschutz und Polizei – diesen unermüdlichen und im vergangenen Jahr besonders stark geforderten Helfern war das Motto des diesjährigen Neujahrsempfanges des Landkreises Nordsachsen gewidmet. Vor etwa 200 Gästen bedankte sich Landrat Kai Emanuel bei den Einsatzkräften für ihre geleistete Arbeit. Außerdem betonte der Landrat in seiner Rede, dass sich Hartnäckigkeit lohnt. So haben es die vom Landkreis initiierten Projekte Verkehrsachse Milau und der Glascampus in das Strategiepapier der Kohlekommission geschafft. In diesem Jahr beginnt zudem der Breitband-Ausbau, der 2020 abgeschlossen sein soll.

Foto: Landratsamt/Bley

Mitteilungen des Landratsamtes

Telefonische Erreichbarkeit des Landratsamtes Nordsachsen

Zentrale Haupteinwahlen

Verwaltungsstandort Torgau	03421 758-0
Verwaltungsstandort Delitzsch	034202 988-0
Verwaltungsstandort Oschatz	03435 984-0
Verwaltungsstandort Eilenburg	03423 7097-0

Bürgerbüros

Bürgerbüro Torgau	03421 758-1371
Bürgerbüro Delitzsch	03421 758-1336
Bürgerbüro Oschatz	03421 758-1380
Bürgerbüro Eilenburg	03421 758-1355

Bereich Landrat

Büro Landrat	03421 758-1012
Büro Kreistag	03421 758-1016
Stabsstelle Medien und Kommunikation	03421 758-1036
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft	03421 758-1051
Finanzverwaltung	03421 758-2001
Stabsstelle Beteiligungsverwaltung	03421 758-1004
Rechnungsprüfungsamt	03421 758-1090
Gleichstellungsbeauftragte	03421 758-1070

Dezernat – Hauptverwaltung

Dezernent	03421 758-1102
Kommunalamt	03421 758-1202
Haupt- und Personalamt	03421 758-1502
Schul- und Liegenschaftsamt	03421 758-7002
Eigenbetrieb Bildungsstätten	
Landkreis Nordsachsen	03421 7739-300

Dezernat – Finanzen

2. Beigeordneter und Dezernent	03421 758-2002
Finanzverwaltung	03421 758-2102

Dezernat – Bau und Umwelt

1. Beigeordneter und Dezernent	03421 758-4002
Umweltamt	03421 758-4102
Vermessungsamt	03421 758-3401
Gutachterausschuss	03421 758-3450
Bauordnungs- und Planungsamt	03421 758-3102
Amt für Ländliche Neuordnung	03421 758-3202
Straßenbauamt	03421 758-3302

Dezernat – Ordnung

Dezernentin	03421 758-5002
Straßenverkehrsamt	03421 758-5102
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt	03421 758-5202
Amt für Migration und Ausländerrecht	03421 758-5302
Ordnungsamt	03421 758-5402
Gesundheitsamt	03421 758-6302

Dezernat – Soziales

Dezernentin	03421 758-6002
Jugendamt	03421 758-6101
Sozialamt	03421 758-6202

Pressestelle

Ausschreibungen des Landratsamtes Nordsachsen

Aktuelle Stellenausschreibungen sowie Leistungsausschreibungen nach VOB, VOF und VOL finden Sie ab sofort im Internet unter www.landkreis-nordsachsen.de.



Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig in den ungeraden Wochen in elektronischer Version und Auslagen in den Verwaltungsstandorten des Landkreises Nordsachsen. Bei Bedarf erscheinen Sonderausgaben.

Herausgeber: Landratsamt Nordsachsen, 04860 Torgau, Schlossstraße 27,
Telefon 03421 758-1036, E-Mail: amtsblatt@lra-nordsachsen.de

Verlag und Druck: medienservice-torgau.de

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil: Der Landrat des Kreises Nordsachsen, Herr Emanuel, oder der jeweilige Vertreter im Amt.

Eingereichte Manuskripte erheben keinen Anspruch auf Veröffentlichung bzw. Vollständigkeit.

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Kontakt zum Bezug von Einzel exemplaren bzw. Abonnement

Medienservice
der Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Elbstraße 1–3 | 04860 Torgau | Germany
Tel: 03421 7210-31 | Fax: 03421 7210-65
www.medienservice-torgau.de

E-Mail: amtsblatt@medienservice-torgau.de

Landrat

**Öffentliche Bekanntmachung
der Durchführung der Wahl zum Kreistag
des Landkreises Nordsachsen
am 26. Mai 2019**

1. Die Wahl des Kreistages des Landkreises Nordsachsen findet am Sonntag, dem 26. Mai 2019, statt.
2. Die Zahl der in den Kreistag des Landkreises Nordsachsen zu wählenden Mitglieder beträgt 80.
3. Das Wahlgebiet ist das Gebiet des Landkreises Nordsachsen und ist in 8 Wahlkreise unterteilt. Diese Wahlkreise sind wie folgt voneinander abgegrenzt:

Wahlkreis I	Wahlkreis II	Wahlkreis III
Rackwitz Schkeuditz Wiedemar	Delitzsch	Jesewitz Krostitz Löbnitz Schönwölkau Taucha
Wahlkreis IV	Wahlkreis V	Wahlkreis VI
Bad Düben Dommitzsch Elsnig Laußig Trossin Zschepplin	Doberschütz Eilenburg Mockrehna	Arzberg Beilrode Dreiheide Torgau
Wahlkreis VII	Wahlkreis VIII	
Belgern-Schildau Cavertitz Dahlen Wermsdorf	Liebschützberg Mügeln Naundorf Oschatz	

4. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Parteien und Wählervereinigungen werden hiermit aufgefordert, Wahlvorschläge für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Nordsachsen einzureichen. Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und müssen **spätestens am 66. Tag vor der Wahl, dem 21. März 2019, 18.00 Uhr**, schriftlich eingereicht werden und zwar **beim Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses, Herrn Steffen Fleischer, Dezernent des Dezernates Hauptverwaltung im Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27 in 04860 Torgau, Zimmer 234/235**. Die elektronische Form ist für die Einreichung der Wahlvorschläge einschließlich aller Anlagen ausgeschlossen.

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalwahlen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Kommunalwahlgesetzes (Kommunalwahlordnung – KomWO) aufzustellen und einzureichen. Sie müssen insbesondere den Bestimmungen der §§ 6, 6a bis 6e in Verbindung mit § 48 KomWG sowie den §§ 16 und 17 KomWO entsprechen.

Jede Partei und Wählervereinigung kann für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 16 zur KomWO eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf gemäß § 6a Abs. 1 Satz 2 KomWG höchstens 15 Bewerber enthalten.

Zu der Kreistagswahl sind die Bürger des Landkreises Nordsachsen, also jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltermin im Landkreis Nordsachsen wohnt, wählbar. Nicht wählbar ist, wer vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit der Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wer als Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union nach dem Recht dieses Mitgliedsstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren hat.

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 16 Abs. 1 KomWO enthalten:

1. als Bezeichnung des Wahlvorschlags den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder ein Kennwort, wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt.
2. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber, bei ausländischen Unionsbürgern ferner die Staatsangehörigkeit,
3. Wahlgebiet und Wahlkreis, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise unterteilt ist.

Die Namen der Bewerber müssen in der durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder der mitgliederschaflich organisierten Wählervereinigung bzw. in der durch die Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der nichtmitgliederschaflich organisierten Wählervereinigung festgelegten Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein; für keinen Bewerber dürfen Stimmenzahlen vorgeschlagen sein.

Als Beruf des Bewerbers ist derjenige anzugeben, der zurzeit als Hauptberuf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt wurde. Die zusätzliche Angabe von akademischen Graden und Wahl Ehrenämtern ist zulässig.

Dem Wahlvorschlag sind gemäß § 16 Abs. 3 KomWO folgende Anlagen beizufügen:

1. eine Erklärung jedes Bewerbers nach dem Muster der Anlage 17, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat (§ 6a Abs. 2 KomWG) und dass er für die dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
2. für jeden Bewerber eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über seine Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 17,
3. beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung eine Ausfertigung der nach § 6c Abs. 7 KomWG anzufertigenden Niederschrift mit der erforderlichen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 19 und die Versicherung an Eides statt soll nach dem Muster der Anlage 20, auch unmittelbar auf der Niederschrift, gefertigt werden,
4. beim Wahlvorschlag einer mitgliederschaflich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes beim Bundeswahlleiter hinterlegt ist, zum Nachweis der mitgliederschaflichen Organisation eine gültige Satzung,

5. beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlags eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht nach dem Muster der Anlage 21,
6. bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Abs. 3 KomWG.

Die erforderlichen Vordrucke zur Einreichung eines Wahlvorschlags sind im Landratsamt Nordsachsen, Dezernat Hauptverwaltung, Schlossstraße 27, 04860 Torgau, Zimmer 234/235 während der allgemeinen Öffnungszeiten erhältlich. Zudem sind die Vordrucke auf der Homepage des Landkreises Nordsachsen (www.landkreis-nordsachsen.de) unter der Rubrik Landkreis › Wahlen zum Download bereitgestellt.

6. Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur Kommunalwahlordnung) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur Kommunalwahlordnung) und – soweit sie Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <http://www.datenschutzrecht.sachsen.de/Informationspflichten.html> auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiellrechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

7. Hinweis auf Unterstützungsunterschriften

Jeder Wahlvorschlag muss gemäß § 48 in Verbindung mit § 6b Abs. 1 KomWG in Gemeinden, die nur einen Wahlkreis bilden, bei bis zu 2000 Einwohnern von 20, bis zu 5000 Einwohnern von 40, bis zu 10.000 Einwohnern von 60, bis zu 20.000 Einwohnern von 80, bis zu 50.000 Einwohnern von 100, bis zu 100.000 Einwohnern von 160, bis zu 300.000 Einwohnern von 200 und mehr als 300.000 Einwohnern von 240 zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags Wahlberechtigten des Wahlkreises, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften).

In Gemeinden mit mehreren Wahlkreisen wird die Anzahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften pro Wahlvorschlag für jeden Wahlkreis in der Weise ermittelt, dass die Anzahl der Unterstützungsunterschriften nach § 6b Abs. 1 KomWG durch die Zahl der Wahlkreise geteilt wird; Bruchteile der hiernach ermittelten Zahl werden aufgerundet.

Hiernach sind im Landkreis Nordsachsen in den 8 Wahlkreisen pro Wahlvorschlag 25 Unterstützungsunterschriften notwendig, wenn der Wahlvorschlag dieser Unterstützung bedarf.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der

letzten Wahl im Kreistag des Landkreises Nordsachsen vertreten ist, bedarf abweichend von § 6b Abs. 1 und 2 KomWG keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Kreistag des Landkreises Nordsachsen zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlags-träger erforderlich ist.

Die Unterstützungsunterschriften sind nach Einreichung des Wahlvorschlags und nachfolgender Anlegung des Unterstützungsverzeichnisses bei der zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten bis zum 21. März 2019, 18.00 Uhr, zu leisten, und zwar wie folgt:

Gemeinde Arzberg

in der Gemeindeverwaltung Beilrode, Bahnhofstraße 21, 04886 Beilrode

Stadtverwaltung Bad Düben

Markt 11, 04849 Bad Düben

Gemeindeverwaltung Beilrode

Bahnhofstraße 21, 04886 Beilrode

Stadtverwaltung Belgern-Schildau

OT Belgern, Markt 3, 04874 Belgern-Schildau

Gemeindeverwaltung Cavertitz

Verwaltungssitz Schöna, Friedensstraße 4, 04758 Cavertitz

Stadtverwaltung Dahlen

Markt 4, 04774 Dahlen

Stadtverwaltung Delitzsch

Markt 3, 04509 Delitzsch

Gemeindeverwaltung Doberschütz

Breite Straße 17, 04838 Doberschütz

Stadtverwaltung Dommitzsch

Rathaus, Markt 1, 04880 Dommitzsch

Gemeinde Dreieide

in der Stadtverwaltung Torgau, Wahlbüro, Rathaus, Markt 1, 04860 Torgau

Stadtverwaltung Eilenburg

Marktplatz 1, 04838 Eilenburg

Gemeinde Elsrig

in der Stadtverwaltung Dommitzsch, Rathaus, Markt 1, 04880 Dommitzsch

Gemeinde Jesewitz

Alte Dorfstraße 1, 04838 Jesewitz

Gemeindeverwaltung Krostitz

Dübener Straße 1, 04509 Krostitz

Gemeindeverwaltung Laußig

Leipziger Straße 23, 04838 Laußig

Gemeindeverwaltung Liebschützberg

OT Borna, Straße der Jugend 5, 04758 Liebschützberg

Gemeindeverwaltung Löbnitz

Parkstraße 15, 04509 Löbnitz

Gemeindeverwaltung Mockrehna

Unterdorf 4, 04862 Mockrehna

Stadtverwaltung Mügeln

Markt 1, 04769 Mügeln

Gemeindeverwaltung Naundorf

OT Hof, Am Dorfplatz 3, 04758 Naundorf

Stadtverwaltung Oschatz

Neumarkt 1, 04758 Oschatz

Gemeindeverwaltung Rackwitz

Hauptstraße 11, 04519 Rackwitz

Stadtverwaltung Schkeuditz

Rathausplatz 7, 04435 Schkeuditz

Gemeinde Schönwölkau

in der Gemeindeverwaltung Krostitz,
Dübener Straße 1, 04509 Krostitz

Stadtverwaltung Taucha

Schlossstraße 13, 04425 Taucha

Stadtverwaltung Torgau

Wahlbüro, Rathaus, Markt 1, 04860 Torgau

Gemeinde Trossin

in der Stadtverwaltung Dommitzsch,
Rathaus, Markt 1, 04880 Dommitzsch

Gemeindeverwaltung Wermsdorf

Altes Jagdschloss 1, 04779 Wermsdorf

Gemeindeverwaltung Wiedemar

OT Kyhna, Kyhnaer Hauptstraße 29, 04509 Wiedemar

Gemeinde Zschepplin

beim Verwaltungsverband Eilenburg-West,
Maxim-Gorki-Platz 1, 04838 Eilenburg

Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenblatt nach dem Muster der Anlage 23 zur KomWO unter Angabe des Tages der Unterzeichnung eigenhändig geleistet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) vom Unterzeichner anzugeben; auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle Unterschriften ungültig. Eine geleistete Unterstützungsunterschrift kann nicht zurückgenommen werden. Für die Leistung der Unterstützungsunterschrift ist die elektronische Form ausgeschlossen. Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies dem Vorsitzenden des Wahlausschusses spätestens am siebten Tag vor dem Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge, dem 14. März 2019, schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

Torgau, den 25. Januar 2019



Emanuel
Landrat

Der Kreiswahlleiter

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Einreichung von
Kreiswahlvorschlägen für die Wahl
zum 7. Sächsischen Landtag
am 1. September 2019**

Die Staatsregierung hat im Einvernehmen mit dem Präsidium des Sächsischen Landtages als Tag der Wahl zum 7. Sächsischen Landtag den 1. September 2019 bestimmt.

Die Rechtsgrundlagen für die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl bilden das Gesetz über die Wahlen zum Sächsischen Landtag (SächsWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2003 (SächsGVBl. S. 525), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 376), sowie die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Durchführung der Wahlen zum Sächsischen Landtag (Landeswahlordnung – LWO) vom 15. September 2003 (SächsGVBl. S. 543), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 2).

Hiermit werden die Parteien und Wahlberechtigten aufgefordert, möglichst frühzeitig, jedoch spätestens bis Donnerstag, den 27. Juni 2019, 18.00 Uhr, die Kreiswahlvorschläge für den

» **Wahlkreis 34 – Nordsachsen 1**

dessen Gebiet vom Landkreis Nordsachsen die Städte bzw. Gemeinden Delitzsch, Krostitz, Löbnitz, Rackwitz, Schkeuditz, Schönwölkau und Wiedemar umfasst

und den

» **Wahlkreis 35 – Nordsachsen 2**

dessen Gebiet vom Landkreis Nordsachsen die Städte bzw. Gemeinden Bad Dübener Heide, Dommitzsch, Eilenburg, Elnig, Jesewitz, Laußig, Mockrehna, Taucha, Trossin und Zschepplin umfasst

sowie den

» **Wahlkreis 36 – Nordsachsen 3**

dessen Gebiet vom Landkreis Nordsachsen die Städte bzw. Gemeinden Arzberg, Beilrode, Belgern-Schildau, Cavertitz, Dahlen, Dreiheide, Liebschützberg, Mügeln, Naundorf, Oschatz, Torgau und Wermsdorf umfasst

zur Wahl des Sächsischen Landtages am 1. September 2019 beim Kreiswahlleiter der vorgenannten Wahlkreise,

Herrn Steffen Fleischer
erreichbar im
Landratsamt Nordsachsen
Schlossstraße 27
04860 Torgau
Tel.-Nr.: 03421 - 7581101
Fax-Nr.: 03421 - 7581110
E-Mail: wahlen@lra-nordsachsen.de,

schriftlich gemäß § 19 SächsWahlG einzureichen.

Für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

**§ 18 SächsWahlG –
Wahlvorschlagsrecht, Beteiligungsanzeige**

- (1) Wahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 von Wahlberechtigten eingereicht werden.
- (2) Parteien, die nicht parlamentarisch vertreten sind und deren Parteieigenschaft der Bundeswahlausschuss bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag nicht festgestellt hat, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 90. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Nicht parlamentarisch vertreten ist eine Partei dann, wenn sie am 90. Tag vor der Wahl weder im Deutschen Bundestag noch in einem Landesparlament aufgrund eigener Wahlvorschläge vertreten ist.

Die Anzeige muss enthalten:

1. den Namen und die Kurzbezeichnung, unter denen die Partei sich an der Wahl beteiligen wird, und
2. die eigenhändigen Unterschriften von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände in deren Bereich der Wahlkreis liegt.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Parteien sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

Die Anschrift des Landeswahlleiters lautet wie folgt:

Frau Carolin Schreck
 Macherstraße 63
 01917 Kamenz
 Tel.-Nr.: 03578 33-1001
 Fax-Nr.: 03578 33-1099
 E-Mail: landeswahlleiter@statistik.sachsen.de

Hinweise zu Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge sowie zur gegebenenfalls erforderlichen Beibringung von mindestens 100 Unterstützungsunterschriften sind aus den §§ 18 ff. SächsWahlG und den §§ 28 ff. LWO zu ersehen. Insbesondere wird hierbei auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

§ 20 SächsWahlG – Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

- (1) Der Kreiswahlvorschlag muss den Namen eines Bewerbers enthalten. Der Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag genannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (2) Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, eigenhändig unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht parlamentarisch vertreten sind (§ 18 Abs. 2 Satz 2), müssen außerdem von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises eigenhändig unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung der Unterstützungsunterschrift nachzuweisen.
- (3) Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises eigenhändig unterzeichnet sein. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, andere Kreiswahlvor-

schläge ein Kennwort enthalten.

§ 30 LWO – Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge, voneinander abweichende Erklärungen der Vertrauenspersonen

- (1) Der Kreiswahlvorschlag muss enthalten
 1. Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
 2. den Namen der einreichenden Partei und die Kurzbezeichnung, sofern sie eine solche verwendet, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 des Sächsischen Wahlgesetzes) deren Kennwort.
 Er soll nach dem Muster der Anlage 8 eingereicht werden und die Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauenspersonen enthalten. Geben in den Fällen, in denen keine gemeinsamen übereinstimmenden Erklärungen von Vertrauensperson und stellvertretender Vertrauensperson nötig sind, die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson voneinander abweichende Erklärungen ab, gilt nur die Erklärung der Vertrauensperson.
- (2) Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, eigenhändig zu unterzeichnen. Hat eine Partei im Freistaat Sachsen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 entsprechend unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.
- (3) Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. Abs. 5 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend.
- (4) Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen
 1. die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 9, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat.
 2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde nach dem Muster der Anlage 9, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
 3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift nach dem Muster der Anlage 10 über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, mit den nach § 21 Abs. 5 des Sächsischen Wahlgesetzes vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10A,
 4. die Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet **sein muss (§ 20 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Sächsischen Wahlgesetzes).**
- (5) Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 11 unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
 1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert; sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt wer-

den. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftsperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle der Anschrift seiner Hauptwohnung eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages sind außerdem bei Parteien deren Namen und die Kurzbezeichnung, sofern sie eine solche verwenden, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 des Sächsischen Wahlgesetzes zu bestätigen. Der Kreiswahlleiter vermerkt die in den Sätzen 2 bis 4 genannten Angaben im Kopf der Formblätter.

2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt eigenhändig unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
 3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt eine Bescheinigung der Gemeinde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizubringen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
 4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung des Wahlrechts eingehen.
 5. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
- (6) Die Bescheinigung der Wählbarkeit und die Bescheinigung des Wahlrechts sind kostenfrei zu erteilen. Die Gemeinde darf für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal zu einem Kreiswahlvorschlag erteilen; dabei darf sie auf keine Weise festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

Formulare und weitere Informationen sind beim Kreiswahlleiter erhältlich, bei dem auch die Kreiswahlvorschläge einzureichen sind. Diese werden auch zum Download auf der Internetseite des Landratsamtes Nordsachsen (www.landkreisnordsachsen.de unter der Rubrik Landkreis › Wahlen) bereitgestellt. Ergänzend wird auf das Internetangebot der Landeswahlleiterin (www.statistik.sachsen.de unter der Rubrik Wahlen) und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (www.smi.sachsen.de unter der Rubrik Wahlen) hingewiesen.

Torgau, den 25. Januar 2019



Fleischer
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am **26. Mai 2019** findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Abs. 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden) eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgeschickt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem **5. Mai 2019** bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit einem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Torgau, den 25. Januar 2019



Fleischer
Kreiswahlleiter

Mitteilungen Büro Kreistag

In der 17. öffentlichen / nicht öffentlichen Sitzung des Vergabeausschusses des Kreistages Nordsachsen am **8. Januar 2019** wurde folgender Beschluss gefasst:

Betreff

Beschluss-Nr.

Öffentlicher Teil

- ➔ Schülerbeförderung im Schülerspezialverkehr im Landkreis Nordsachsen 015/19

Die hier genannten Beschlüsse (öffentlicher Teil) können im Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau, Büro des Kreistages (Zimmer 335) eingesehen werden.

Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft

Bekanntmachung des Landratsamtes Landkreis Nordsachsen – Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft – nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Az: 043/Re/780.00/Reg.-Nr. 4/2018

Der Antragsteller, Hartmut Schwärzel, hat die Genehmigung für eine

Erstaufforstung im Landkreis Nordsachsen

in der Gemarkung Durchwehna Flur 7 für das Flurstück 7/17 auf einer Teilfläche von 3,63 ha beantragt.

Das Landratsamt Landkreis Nordsachsen, Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft, ist gemäß § 10 Abs. 5 SächsWaldG als untere Landwirtschaftsbehörde die zuständige Genehmigungsbehörde.

Nach den §§ 5, 7 ff des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit der Nummer 17.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für die geplante Erstaufforstung von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Angaben durch den Antragsteller vom 28.11.2018 durchgeführt. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und es keiner Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) bedarf.

Diese Feststellung beruht auf folgenden wesentlichen Gründen:

Der Vorhabenbereich wird aktuell als Baumschule genutzt. Es werden lediglich die nicht mehr genutzten Flächen wieder aufgeforstet. In dem Bereich bzw. in den angrenzenden Waldbereichen sind keine geschützten Biotope bzw. Fundorte geschützter Arten zu verzeichnen.

Durch die geplante Maßnahme werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Die Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Torgau, 18.01.2019
Landratsamt Nordsachsen



Schladitz
Amtsleiterin

**Öffentlicher Hinweis
Reg.-Nr. 022/2019
Information an Landwirte und
Landwirtschaftsbetriebe**

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf des nachstehenden Grundstückes nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28. Juli 1961, zuletzt geändert am 17. Dezember 2008) zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/Katasterkarte
Pressel Flur 8 (Gde. Laußig)	59/4	1,8895	0,6648 ha Landwirtschaftsfläche 1,2247 ha Waldfläche

Leistungsfähige landwirtschaftliche Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

**Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau**

bis zum **14.02.2019** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.



Rentsch
SGL Landwirtschaft

**Öffentlicher Hinweis
Reg.-Nr. 025/2019
Information an Land-/Forstwirte und
Land-/Forstwirtschaftsbetriebe**

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf der nachstehenden Grundstücke nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28. Juli 1961, zuletzt geändert am 17. Dezember 2008) zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/Katasterkarte
Schildau Flur 1 (Gde. Belgern-Schildau, Stadt)	47/1	2,5099	Waldfläche

Leistungsfähige landwirtschaftliche Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

**Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau**

bis zum **14.02.2019** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.



Rentsch
SGL Landwirtschaft

Amt für Wirtschaftsförderung,

Landkreis Nordsachsen



Existenzgründerberatungen

In engem Zusammenwirken mit Banken, der Agentur für Arbeit, der IHK zu Leipzig und der Handwerkskammer Leipzig können alle Bürger, die an einer Existenzgründung interessiert sind, kostenlose Beratungsleistungen in Anspruch nehmen.

Existenzgründerberatungen der WFG – Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH des Landkreises Nordsachsen und des Amtes für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft des Landkreises Nordsachsen werden wie folgt durchgeführt:

In Delitzsch

**Haus der Wirtschaft, August-Bebel-Straße 2
donnerstags in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr**

Zur Terminabstimmung wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Tilo Köhler-Cronenberg, Telefon 034202 988-1058 oder tilo.koehler-cronenberg@lra-nordsachsen.de.

In Oschatz

**Landratsamt Nordsachsen, Außenstelle Oschatz, Zi. 64
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
mittwochs in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr**

Eine Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Frau Sabine Müller, Telefon 03421 758-1053 oder Sabine.Mueller@lra-nordsachsen.de.

In Torgau

**Landratsamt Nordsachsen
Schlossstraße 27, Flügel C, Zi. 226, 04860 Torgau
(kein fester Beratungstag)**

Wir bitten um vorherige Terminabstimmung mit Frau Sabine Müller, Tel. 03421 758-1053 o. Sabine.Mueller@lra-nordsachsen.de.

Dezernat Hauptverwaltung

AZ: 110/Be/081.9.0-315/2017/TO

Bestallungsurkunde

Gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB wird hiermit die

**Gemeinde Cavertitz,
Schöna,
Friedensstraße 4,
04758 Cavertitz,**

vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Christiane Gürth, zum gesetzlichen Vertreter und zur Wahrnehmung der Eigentümerinteressen folgender Person bestellt, den

**Eigentümern unbekanntes Aufenthaltes
Hermann Krampe, geb. 09.11.1879 und
Bertha Krampe, geb. Hönicke, geb. 22.05.1879**

bezüglich des im **Grundbuch von Cavertitz Blatt 123**
verzeichneten Grundstückes
Flurstücke 642 und 643 der Gemarkung Treptitz.

Dem gesetzlichen Vertreter obliegt die Vertretung vorbezeichneter Eigentümer gemäß § 16 VwVfG i. V. m. §§ 1915, 1793 BGB.

Es besteht ein Bedürfnis, die Vertretung der Grundstückseigentümer gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB sicherzustellen.

Das Bedürfnis der Bestellung geht aus dem Antrag der IBL Ingenieurbüro für Landentwicklung GmbH, im Auftrag des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, vom 12.10.2017 hervor. Demnach ist ein Flurbereinigungsverfahren in Treptitz vorgesehen.

Nachstehende Grundstücksverfügungen bedürfen gemäß §§ 1821 ff. BGB der vorherigen Genehmigung durch die Bestallungsbehörde:

- | | |
|--|---|
| ✓ Veräußerung an Dritte | ✓ Grundstückstausch |
| ✓ Auseinandersetzung der Gemeinschaft | ✓ Abschluss von Pachtverträgen |
| ✓ Veräußerung eines Miteigentumsanteiles | ✓ Belastung mit beschränkt dinglichen Rechten des BGB u. a. |

Soweit durch Rechtshandlungen des gesetzlichen Vertreters finanzielle Erlöse erzielt werden, sind diese durch den Vertreter mündelsicher bei einem anerkannten Kreditinstitut anzulegen. Der Bestallungsbehörde ist hierüber ein Nachweis zu erbringen.

Die Beendigung der Bestellung erfolgt durch Abberufung durch die Bestallungsbehörde, soweit ein gesetzlicher Grund hierfür eingetreten ist.

Nach erfolgter Abberufung hat der Vertreter die Bestallungsurkunde der erlassenden Behörde auszuhändigen.

Fleischer
Dezernent



AZ: 110/Be/081.9.0-319/2018/TO

Dezernat Bau und Umwelt

Bestallungsurkunde

Gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB wird hiermit die

**Stadt Mügeln,
Markt 1,
04769 Mügeln,**

vertreten durch den Sachbearbeiter Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Herrn Enrico Naumann, zum gesetzlichen Vertreter und zur Wahrnehmung der Eigentümerinteressen folgender Personen bestellt, da die Eigentümerrechtsnachfolge nicht zu ermitteln war für die

**unbekannten Erben nach
Lotte Margot Lange, geb. Geißler,
geb. 21.02.1923, gest. 13.12.2008 und
Rolf Geißler, geb. 25.07.1925, gest. 24.09.2000**

bezüglich des im **Grundbuch von Sorzig Blatt 267**
verzeichneten Grundstückes
Flurstück 225/1 der Gemarkung Baderitz.

Dem gesetzlichen Vertreter obliegt die Vertretung vorbezeichneten Eigentümers gemäß § 16 VwVfG i. V. m. §§ 1915, 1793 BGB.

Es besteht ein Bedürfnis, die Vertretung des Grundstückseigentümers gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB sicherzustellen.

Das Bedürfnis der Bestellung geht aus dem Antrag des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, vom 09.01.2018 hervor. Demnach ist ein Verkauf des Flurstückes vorgesehen.

Nachstehende Grundstücksverfügungen bedürfen gemäß §§ 1821 ff. BGB der vorherigen Genehmigung durch die Bestellungsbehörde:

- | | |
|--|---|
| ✓ Veräußerung an Dritte | ✓ Grundstückstausch |
| ✓ Auseinandersetzung der Gemeinschaft | ✓ Abschluss von Pachtverträgen |
| ✓ Veräußerung eines Miteigentumsanteiles | ✓ Belastung mit beschränkt dinglichen Rechten des BGB u. a. |

Soweit durch Rechtshandlungen des gesetzlichen Vertreters finanzielle Erlöse erzielt werden, sind diese durch den Vertreter mündelsicher bei einem anerkannten Kreditinstitut anzulegen. Der Bestellungsbehörde ist hierüber ein Nachweis zu erbringen.

Die Beendigung der Bestellung erfolgt durch Abberufung durch die Bestellungsbehörde, soweit ein gesetzlicher Grund hierfür eingetreten ist.

Nach erfolgter Abberufung hat der Vertreter die Bestallungsurkunde der erlassenden Behörde auszuhändigen.



Fleischer
Dezernent



Anhörung zum Verfahren zur Auflösung von Flurstücken mit getrennt liegenden Teilen in der Gemeinde Schönwölkau

Im Liegenschaftskataster existieren Flurstücke, welche aus getrennt liegenden Teilen bestehen, sogenannte Überhakenflurstücke.

Nach Punkt 7.2 der Liegenschaftskatastervorschrift – VwV-Lika vom 12. Februar 2014, welche zuletzt am 26. Mai 2016 geändert wurde, handelt es sich hierbei um fehlerhafte Bestandsdaten, welche entsprechend durch Zerlegung zu berichtigen sind.

Das Vermessungsamt führt unter der

Antragsnummer 2019-1000228

ein Verfahren zur Auflösung der Überhakenflurstücke durch. Betroffen sind folgende Flurstücke

Gemarkung Lindenhayn Flur 2 (2316) Flst.: 148/1
Gemarkung Lindenhayn Flur 3 (2317) Flst.: 18/1, 20, 21/1, 28, 29, 30, 32/7, 36, 37, 39/1, 40, 41, 45/6, 46, 53/3, 84/21, 114/19, 161/38, 162/38, 163/39, 199/22, 210/60, 226/65, 232/7, 233/8, 238/8, 244/23, 319/42, 320/44

Das Vermessungsamt führt unter der

Antragsnummer 2019-1000229 ein

Verfahren zur Auflösung der Überhakenflurstücke durch. Betroffen sind folgende Flurstücke

Gemarkung Badrina Flur 1 (2201) Flst.: 3
5/2, 35/3, 35/5, 35/11
Gemarkung Badrina Flur 3 (2203) Flst.: 47, 49, 100/78
Gemarkung Badrina Flur 4 (2204) Flst.: 5
Gemarkung Badrina Flur 6 (2206) Flst.: 49/7, 49/10
Gemarkung Badrina Flur 7 (2207) Flst.: 89

Die Auflösung der Überhakenflurstücke wird in der Weise durchgeführt, dass die einzelnen Flurstücksteile eine eigene und neue Flurstücksnummer erhalten, die Buchfläche des ehemaligen Flurstückes wird dabei anteilig auf die neuen Flurstücke verteilt. An den Umfangsgrenzen werden keine Änderungen vorgenommen. Auch werden in dem Zusammenhang auf Grundlage von Luftbilddaten offensichtlich fehlerhaft im Liegenschaftskataster geführte Nutzungen dieser Flurstücke berichtigt bzw. aktualisiert. Das Verfahren ist kostenfrei.

Die Eigentümer haben hiermit bis zum 04.03.2019 Gelegenheit, vorhandene Einwände gegen das Verfahren vorzubringen. Diese sind schriftlich beim

Landratsamt Nordsachsen
Vermessungsamt
Dr.-Belian-Straße 5
04838 Eilenburg

einzureichen. Zu den allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes Nordsachsen können die Eigentümer in der Geschäftsstelle bei o.g. Adresse auch Einsicht in die Verfahrensakten nehmen und sich dazu äußern.

Pahlitzsch
Amtsleiterin

Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2017_1002658

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Arzberg Flur 4 (7703): 65/2, 75, 76, 77, 82/6, 82/7, 83/1, 83/2, 84, 91, 92, 95, 96, 97, 98, 100, 101, 103/6, 105, 109/1, 109/2

Gemarkung Arzberg Flur 11 (7710): 1, 3, 9/1, 10/2

Gemarkung Blumberg Flur 1 (7756): 21, 36, 52, 71, 89/29, 99/75, 125/31, 126/31, 127/35, 142, 151, 152, 162, 163, 164, 166, 169, 171, 180, 181, 192

Gemarkung Blumberg Flur 6 (7761): 50/1, 62/52

Art der Änderung

1. Berichtigung fehlerhafter Bestandsdaten am Flurstück
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart
4. Berichtigung der Flächenangabe
5. Zerlegung

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt und bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

**04.02.2019 bis zum 04.03.2019
in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamtes Nordsachsen
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg
in der Zeit**

**Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 19:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.
Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Zerlegung und Berichtigung fehlerhafter Bestandsdaten am Flurstück stellen einen Verwaltungsakt dar. Gegen diesen Bescheid des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau, beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099

Dresden oder den Außenstellen des Landratsamtes Nordsachsen Südring 17, 04860 Torgau; Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch; Dr.-Belian-Straße 4–5, 04838 Eilenburg; Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz; Fischerstraße 26, 04860 Torgau oder auf elektronischem Weg durch Übermittlung einer E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an die Adresse poststelle@lra-nordsachsen.de einzulegen.

Pahlitzsch
Amtsleiterin

Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2018_1004802

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Gruna Flur 2 (3286): 47/2, 48/2, 49/2, 89/5, 47/1, 48/1, 90/1, 90/2, 91, Flurbereinigung: Gruna

Antragsnummer: 730_2018_1004803

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Wöllnau Flur 2 (3414): 108/1, 176/3, 177/1, 194/1, 196/1, 196/2, 198/1, 198/2, 207/1, 209/1, 210, 211, 212, 213, 214, 221/2, 222/1, 226/1, 227/3, 227/4, 227/5, 254/1, 256/1, 257/3, 869, Flurbereinigung: Wöllnauer Senke

Antragsnummer: 730_2018_1004805

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Wöllnau Flur 3 (3415): 10/2, 10/3, 10/4, 10/6, 10/18, 10/19, 10/20, 12/4, 12/6, 13/1, 13/2, 13/5, 14/2, 14/5, 14/10, 22/5, 22/9, 31/1, 61/1, 137/13, 142/13, 143/6, 144/6, 152/31, 159/22, 6/7, 10/8, 10/16, 10/22, 10/24, 11/1, 14/3, 21/1, 22/3, 22/8, 24/2, 26, 27/1, 62/18, 66/18, 128/22, 135/33, 147/6, 162/23, 166/14, Flurbereinigung: Wöllnauer Senke

Antragsnummer: 730_2018_1004807

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Sprotta Flur 1 (3374): 18, 19/2, 19/9, 20/1, 20/2, 21/6, 22/4, 22/6, 23/1, 24/3, 24/6, 25/7, 25/9, 25/10, 25/11, 25/13, 44/1, 53, 54/3, 54/5, 55/3, 55/5, 56/7, 58/3, 58/4, 58/5, 71, 72, 136/2, 136/4, 19/4, 19/5, 22/5, 24/7, 24/8, 57/1, 70, 73, 74, 75/1, 76, 77/1, 78/1, 79/5, 80/3, 81/6, 82, 83, 84/1, 85, 86/3, 86/4

Antragsnummer: 730_2018_1004809

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Sprotta Flur 1 (3374): 27/7, 27/9, 27/12, 29/5, 29/6, 29/7, 31/13, 35/5, 36/3, 37/3, 40/3, 41/1, 42/1, 43/1, 46/2, 47/1, 47/2, 49, 50, 62/1, 62/2, 63, 67/1, 31/11, 32/6, 32/7, 33/5, 33/6, 33/12, 34/1, 35/4, 45, 46/1, 48, 51, 52, 59, 60, 61, 65/1, 66/1, 68, 69/1, 87/1, 88/3, 88/5, 89, 90, 91/1, 92/10

Art der Änderung

1. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart
3. Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

04.02.2019 bis zum 04.03.2019

**in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamtes Nordsachsen
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg
in der Zeit**

**Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 19:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Pahlitzsch
Amtsleiterin

**Bekanntgabe der Offenlegung der
Änderung von Daten des
Liegenschaftskatasters
nach § 14 Abs. 6 Sächsisches
Vermessungs- und Katastergesetz
(SächsVermKatG)**

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2018_1004361

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Selben Flur 1 (2384): 13/5, 13/14, 13/16, 13/18, 17/4, 17/8, 18/2, 19/63, 24/26, 24/33, 24/35, 25/5, 25/12, 26/1, 26/5, 26/7, 31, 44/3, 45/47, 45/51, 332/33, 342/32, 343/27, 379
Gemarkung Selben Flur 3 (2386): 5/30, 14/5, 16/2, 18/9, 18/10, 19/33, 19/34, 19/35, 19/36, 20/2, 20/4, 20/9, 20/10, 20/11, 20/12, 20/13, 20/27, 20/30, 22, 23/11, 23/46, 23/47, 25/5, 26/6, 26/7, 27/2, 27/3, 27/4, 27/8, 27/9, 28/10, 28/11, 28/15, 28/22, 28/24, 28/25, 29/98, 29/101, 29/104, 29/112, 29/116, 29/123, 29/125, 29/137, 29/138, 45/73, 47/3, 153/27, 20/41

Antragsnummer: 730_2019_1000084

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Wermisdorf (6693): 420/5, 420/6, 420/10, 420/12, 420/14, 420/16, 420/18, 441, 453, 455/9, 456/2, 465, 466, 467/1, 467/8, 467/9, 467/10, 467/11, 467/12, 467/13, 467/14, 467/15, 467/16, 467/17, 467/18, 467/19, 467/20, 468/2, 468/3, 468/4, 468/5, 468/6, 468/7, 468/9, 468/10, 468/11, 745/3, 745/4

Antragsnummer: 730_2019_1000085

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Wermisdorf (6693): 390, 392, 393, 394/15, 395/22, 399, 402/4, 403/2, 403/9, 403/10, 405/2, 405/3, 405/4, 406/2, 406/3, 407, 408, 412/4, 416/2, 416/3, 416/4, 416/5, 416/6, 416/7, 416/8, 416/9, 416/10, 416/20, 416/24, 416/25,

417/7, 417/8, 417/9, 419/2, 423/7, 423/8, 423/9, 423/10, 460, 461, 463

Antragsnummer: 730_2019_1000089

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Wermisdorf (6693): 1, 2, 72, 75/1, 75/2, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 88, 647/9, 647/10, 647/11, 647/12, 647/13, 647/14, 647/16, 647/17, 647/20, 647/21, 647/22, 647/44, 647/178, 1227, 1228, 1229, 1230, 1231, 1232, 1233, 1234, 1235/4, 1237, 1238, 1239, 1240, 1241, 1242, 1243, 1244

Antragsnummer: 730_2019_1000090

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Wermisdorf (6693): 121/2, 121/4, 121/15, 121/17, 122, 123, 129/1, 138/5, 138/7, 138/11, 143/2, 145, 150/2, 151, 153/2, 161, 165, 166/3, 166/4, 193/15, 193/16, 193/30, 221/3, 221/5, 226, 228/1, 236/2, 237, 241, 243, 245/2, 245/3, 245/4, 249/1, 250/1, 250/3, 251/1, 252/1

Art der Änderung

1. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
2. Veränderung von Gebäudedaten
3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

04.02.2019 bis zum 04.03.2019

**in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamtes Nordsachsen
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg
in der Zeit**

**Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 19:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Pahlitzsch
Amtsleiterin

Dezernat Ordnung

Bereitschaftsdienst der niedergelassenen Tierärzte des Kreises Nordsachsen im Monat Februar 2019

Landratsamt Nordsachsen, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA), Dr. Barbara Lemm, Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch, Tel.: 03421-758 5202, Fax: 03421-758 85 5210, E-Mail: Birgit.Opitz@lra-nordsachsen.de

Der Notfallbereitschaftsdienst hat lt. Berufsordnung die tierärztliche Versorgung an den Wochenenden, Feiertagen und in den Nachtstunden zu gewährleisten.

Fr. bis Do. von bis		Bereich Torgau-Oschatz-Riesa Montag 8.00 Uhr – Montag 8:00 Uhr		
01.02.19	07.02.19	Dr. U. Kuhne An der Mühle 5, 04860 Klitzschen, Tel.: 03421-709376, Handy: 01716936542	Dr. A. Döhler Schlossstraße 2, 04774 Dahlen, Tel.:034361-55217, Fax:034361-55200, Handy: 0172-9186894	02.02.2019–03.02.12.2019 nur Kleintiere Dr. Petra Kirschner, Stralsunder Straße 5, 01587 Riesa, Tel.: 03525/876187 nur Kleintiere
08.02.19	14.02.19	TA Bernd Walloschke Hauptstraße 17, 04889 Langenreichenbach, Tel.: 034221-50486, Fax: 034221-62223, Handy: 0172-3406332	Herr Dr. Seifert E.-Thälmann-Str. 162, 04886 Beilrode, Tel.: 03421-716718, Fax: 03421-717644, Handy: 0171-7709514, Mail: seifert-beilrode@t-online.de	09.02.2019–10.02.2019 nur Kleintiere Frau Dr. Heike Möbius, Salbitzer Str. 13a, 04758 Hof, Tel.: 035268-85350, Handy: 0172-9485790
15.02.19	21.02.19	Dr. A. Wehlitz Interessentenweg 10, 04889 Schildau, Tel.: 03421-708080, Fax: 03421-713720, Handy: 0171-4125434	Frau TÄ A. Fercho Zwethauer Str. 22, 04886 Beilrode, Tel.: 03421-776778, Fax: 035365-385175, Handy: 01723411680	16.02.2019–17.02.2019 nur Kleintiere Tierarztpraxis Q-Fleck, Dr. med. Vet., Zwaniecka Barbara, Mobile Praxis, Telefon: 034324/26611
22.02.19	28.02.19	Dr. S. Geßwein Str. der Jugend 17, 04880 Domnitzsch, Tel.: 034223-48403, Fax: 034223-48413, Funk: 0172-3465547	Dr. D. Fuhsy Eilenburger Straße 59 b, 04860 Torgau, Tel.: 03421-719545, Fax: 03421-719545, Funk: 0177-3210253	23.02.2019-24.02.2019 nur Kleintiere Dr. Dietmar Sönitz, Theodor-Körner-Str. 6, 04758 Oschatz, Tel.: 03435-666880, Handy: 0171-9700992
Fr. bis Fr. von bis		Bereich Eilenburg		
25.01.19	01.02.19	GTAP Völz Zschepplin, Alte Dübener Str. 16, Tel. 03423-600925, 0172-6803750, Fax: 03423- 759878	DVM Enick Bad Dübener, Mühlstr. 5, Tel. 034243-22571, Funk 0171/6568751	
01.02.19	08.02.19		Tierarztpraxis Westermeyer GbR Eilenburger Chaussee 66, 04838 Doberschütz, Tel.: 034244-529090	DVM Agnes Telligmann Kurt-Bennewitz-Str. 25, 04838 Eilenburg, Tel: 0172/1310475, Fax: 03423/700905
08.02.19	15.02.19	GTAP Völz Zschepplin, Alte Dübener Str. 16, Tel. 03423-600925, 0172-6803750, Fax: 03423- 759878	DVM Enick Bad Dübener, Mühlstr. 5, Tel. 034243-22571, Funk 0171/6568751	Dr. Pöttsch Eilenburg, Franz-Mehring-Str. 35, Tel. 03423-603123
15.02.19	22.02.19		Tierarztpraxis Westermeyer GbR Eilenburger Chaussee 66, 04838 Doberschütz, Tel.: 034244-529090	Dr. Carola Schweitzer Bad Dübener, Ringstr. 24, Tel./Fax: 034243-22611, 0172-3551037
22.02.19	01.03.19	GTAP Völz Zschepplin, Alte Dübener Str. 16, Tel. 03423-600925, 0172-6803750, Fax: 03423- 759878	DVM Enick Bad Dübener, Mühlstr. 5, Tel. 034243-22571, Funk 0171/6568751	DVM Agnes Telligmann Kurt-Bennewitz-Str. 25, 04838 Eilenburg, Tel: 0172/1310475, Fax: 03423/700905

von	bis	Bereich Delitzsch Delitzsch I (Stadt)	Delitzsch II (Land)
02.02.19	03.02.19	TA N. Pott Delitzsch, Friedenssiedlung 69, Tel.: 034202-61827, Fax: 034202-58925, Handy: 0173/8874450, nach Vereinbarung	Dr. Eva Langhammer Äußere Leipziger Straße 26, 04435 Schkeuditz, Tel.: 034204-69186, Fax: 034204/69294
09.02.19	10.02.19	TÄ Verena Hülsmann Katzenpraxis Delitzsch, Lindenstraße 5, 04509 Delitzsch, Telefon: 034202 154477, Behandlung nur von Katzen nach telefonischer Absprache	Dr. Lars Graubner Krostitz, E.Thälmann-Siedlung 23, Tel.: 034295-70891, Fax: 034295-70892, Handy: 0173-3616925, www.ta-graubner.de,
16.02.19	17.02.19	TÄ Diana Frisch Schulgasse 2, 04509 Döbernitz, Handy: 0163/7820563 Bitte nur mit telefonischer Vorabsprache	TÄ Daniela Mäder Lindenstraße 3, 04435 Schkeuditz OT Glesien, Handy: 0173-2909187
23.02.19	24.02.19	Dr. Ina Grohmann Delitzsch, Str. der Jugend 8, Tel.: 034202-86324, Fax: 034202-52714, Ina_Grohmann@arcor.de, Kleintiersprechstunde: Samstag 10.00–12.00 Uhr	Dr. Thomas Bach An der Stanau 2, 04435 Schkeuditz, Tel.: 034204-60937, Fax: 034204-60937, Handy: 0171-1658759, Kleintiersprechstunde: Samstag 9.00-12.00 Uhr und nach Vereinbarung Mail: Dr.ThomasBach@t-online.de

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 VwZG

In dem Verwaltungsverfahren des

Herrn Tivadar Csaba Nemeth
geb. 03.01.1966
Celldömölk
Dürrweg 4
04425 Taucha

ist für Herrn Nemeth ein Bescheid vom 02.01.2019, Kassenzeichen 111011498, im

Landratsamt Nordsachsen
Kfz- Zulassung
Zimmer 126
Richard-Wagner-Straße 7 a
04509 Delitzsch

zur Abholung hinterlegt.

Der vorgenannte Bescheid kann zu den bekannten Öffnungszeiten abgeholt werden.

Personen, deren rechtliche Interessen durch das o.g. Verwaltungsverfahren berührt werden, können unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises die Verfügung unter der genannten Anschrift einsehen.

Gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverlust droht.

Delitzsch, 16.01.2019



Huth
Amtsleiter

Dezernat Soziales



Kinder suchen Familien

Der Pflegekinderdienst sucht Familien für:

- Bereitschaftspflege sowie
- Vollzeitpflege

Die Pflegeeltern sollten:

- liebevoll und tolerant sein
- Verständnis für die besondere Situation von Pflegekindern aufweisen
- damit leben können, dass Kinder nicht immer perfekt sein müssen
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt haben

Wir möchten Kindern die Chance geben, ein Leben in Geborgenheit in einer Pflegefamilie führen zu können.

Ihre Ansprechpartner:

- **Bereich Torgau**
Frau Politschuk
Tel.: 03421 7586107
Schlossstraße 27, 04860 Torgau
- **Bereich Delitzsch-Eilenburg**
Frau Helfer-Thiemecke
Tel.: 034202 9886140
Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch
- **Bereich Oschatz**
Frau Renner
Tel.: 03435 9846180
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz





**Landratsamt Nordsachsen/Dezernat
Soziales/Sozialamt
Schlossstraße 27, 04860 Torgau**

Pflegekoordinatorin Carolin Scheffler

**Telefon:
03421 758 6204**

pflegekoordination@lra-nordsachsen.de

**Internet:
www.pflegenetz.sachsen.de
www.cardomap.landkreis-nordsachsen.de**

Die Maßnahme Pflegekoordination wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes



Freistaat
SACHSEN

Wir helfen Familien und Kindern im Landkreis. Helfen Sie mit – werden Sie Familienpate!

Wir suchen Frauen und Männer ab 18 Jahre, die sich ehrenamtlich für ein gesundes und glückliches Aufwachsen von Kindern im Landkreis Nordsachsen engagieren wollen.

Familienpatinnen und Familienpaten können Eltern in folgenden Bereichen unterstützen ...

- Kinderbetreuung, um dringende Angelegenheiten auch mal allein erledigen zu können
- Freizeitaktivitäten mit Kindern gestalten und begleiten
- Unterstützung bei alltäglichen Aufgaben
- Begleitung in belastenden Lebenssituationen
- Gesprächspartner, wenn ein „offenes Ohr“ gebraucht wird



Was erwartet Sie in Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit:

- flexibler und nach Ihren zeitlichen Ressourcen orientierter Einsatz
 - Weiterbildungen rund um das Thema Familie und Kinder
 - regelmäßige Ehrenamtstreffen zum Austausch
 - Fahrtkostenpauschale und Versicherungsschutz
- ... und nicht zuletzt dankbare Eltern und glückliche Kinder!**

Haben Sie Interesse oder wollen Sie mehr erfahren, dann melden Sie sich einfach bei uns!

Landratsamt Nordsachsen/ Dezernat Soziales
Schlossstraße 27 / 04860 Torgau
Fachstelle Familiennetzwerk

Melanie Große - Koordination Ehrenamt
Telefon: 03421/ 758 6523
Telefax: 03421/ 758 85 6110
E-Mail: melanie.grosse@lra-nordsachsen.de

Der Baustein der ehrenamtlichen Familienpatenschaft wird gefördert vom:



Kultur und Schulen



Künstlerin Sibylle Henkel und Dezernent Jens Kabisch bei der Vernissage.

Foto: Landratsamt/Großnick

Eine Ausstellung mit Werken der Leipziger Künstlerin Sibylle Henkel ist dieser Tage von Jens Kabisch, Finanzdezernent und 2. Beigeordneter des Landkreises Nordsachsen, im Foyer des Landratsamtes in Torgau eröffnet worden. Noch bis Ende April sind auf Schloss Hartenfels 36 Acrylbilder zu sehen, die durch ihre Struktur und plastischen Effekte eine beeindruckende Wirkung im Raum entfalten. Die Rahmen aus Holz oder Edelstahl sind zudem individuell für jedes Bild gefertigte Einzelstücke.

„Bilder erzeugen positive Stimmung und positive Energie. Der Betrachter spürt das“, sagte Sybille Henkel, die beruflich als Raumberaterin arbeitet. Jens Kabisch griff beim Rundgang durch die Ausstellung vor dem Bild „Das Sonnenschloss“ die Gedanken der 44-jährigen Künstlerin auf: „Möge diese positive Energie Ihrer Werke auf das Schloss und in alle Büros übertragen werden“.

Die Ausstellung kann während der Öffnungszeiten der Landkreisverwaltung im Flügel C, erste Etage, von Schloss Hartenfels besichtigt werden. Eine Ausstellung mit Werken der Leipziger Künstlerin Sibylle Henkel ist dieser Tage von Jens Kabisch, Finanzdezernent und 2. Beigeordneter des Landkreises Nordsachsen, im Foyer des Landratsamtes in Torgau eröffnet worden. Noch bis Ende April sind auf Schloss Hartenfels 36 Acrylbilder zu sehen, die durch ihre Struktur und plastischen Effekte eine beeindruckende Wirkung im Raum entfalten. Die Rahmen aus Holz oder Edelstahl sind zudem individuell für jedes Bild gefertigte Einzelstücke.

„Bilder erzeugen positive Stimmung und positive Energie. Der Betrachter spürt das“, sagte Sybille Henkel, die beruflich als Raumberaterin arbeitet. Jens Kabisch griff beim Rundgang durch die Ausstellung vor dem Bild „Das Sonnenschloss“ die Gedanken der 44-jährigen Künstlerin auf: „Möge diese positive Energie Ihrer Werke auf das Schloss und in alle Büros übertragen werden“.

Die Ausstellung kann während der Öffnungszeiten der Landkreisverwaltung im Flügel C, erste Etage, von Schloss Hartenfels besichtigt werden.

Eine Ausstellung mit Werken der Leipziger Künstlerin Sibylle Henkel ist dieser Tage von Jens Kabisch, Finanzdezernent und 2. Beigeordneter des Landkreises Nordsachsen, im Foyer des Landratsamtes in Torgau eröffnet worden. Noch bis Ende April sind auf Schloss Hartenfels 36 Acrylbilder zu sehen, die durch ihre Struktur und plastischen Effekte eine beeindruckende Wirkung im Raum entfalten. Die Rahmen aus Holz oder Edelstahl sind zudem individuell für jedes Bild gefertigte Einzelstücke.

„Bilder erzeugen positive Stimmung und positive Energie. Der Betrachter spürt das“, sagte Sybille Henkel, die beruflich als Raumberaterin arbeitet. Jens Kabisch griff beim Rundgang durch die Ausstellung vor dem Bild „Das Sonnenschloss“ die Gedanken der 44-jährigen Künstlerin auf: „Möge diese positive Energie Ihrer Werke auf das Schloss und in alle Büros übertragen werden“.

Die Ausstellung kann während der Öffnungszeiten der Landkreisverwaltung im Flügel C, erste Etage, von Schloss Hartenfels besichtigt werden.

Tanzworkshop

Am Sonntag, dem 10. Februar 2019, findet im Saal des Technischen Hilfswerks Ortsverband Torgau, zwischen 13 und 17 Uhr, der erste diesjährige historische Tanzworkshop „Tanzen wie vor 500 Jahren“ der Torgauer Renaissance-tänzer statt.

Der Workshop richtet sich an Anfänger und Fortgeschrittene, Jung und Alt, Männer und Frauen. Tanzkenntnisse sind nicht Voraussetzung. Eine paarweise Anmeldung ist nicht nötig. Es kann in Gewandung getanzt werden, muss aber nicht. Wechselschuhe (Tanzschuhe) werden empfohlen.

Folgende Tänze werden zum Workshop vermittelt (Änderungen vorbehalten):

BRANLES (ARBEAU)

- X Branle des sabots (Holzschuhbranle)
- X Branle de Pois (Erbsenbranle)
- X Branle des chevaux (Pferdebranle)
- X Branle l'Official (offizielle/förmliche Branle)
- X Branle de la Guerre (Kriegerbranle)

PLAYFORD

- X In the Fields of Frost and Snow
- X Red House
- X Comical Fellow
- X Wha is me what mun I do
- X Drive the cold Winter away

SONSTIGE

- X Shrewsbury Lasses (Thompson)
- X Blue Flag (Lat de blaue Flagg mal weien – Nordfriesland/Diethmarschen)

Um Anmeldung per E-Mail unter steffen.rolle@gmx.de bis zum 03.02.2019 wird gebeten. Kurzentschlossene können auch ohne Anmeldung auf einen Platz hoffen und direkt ab 12.45 Uhr vor Ort sein: Zum Großen Teich 34, 04860 Torgau. Durch den Workshop führt Leopold Nepomuk Edler von Clement.

Es wird keine Kursgebühr erhoben, eine Spende ist jedoch erwünscht.

Die Tore sind offen

Tag der offenen Tür

**Samstag, den 9. Februar 2019,
von 9 bis 12 Uhr**

im Johann-Walter-Gymnasium Torgau

Wir laden Sie alle auf das Herzlichste ein.

Ob zukünftige Gymnasiasten, Eltern,
 Großeltern oder ehemalige Schüler –
 wir freuen uns auf Ihren Besuch und Ihre Fragen.

Verschiedenes

Wasser- und Bodenanalysen

Am Dienstag, dem 12. Februar 2019, bietet die Arbeitsgruppe für Umwelttoxikologie (AfU), ein eingetragener Naturschutzverein, die Möglichkeit, in der Zeit von 11.00–12.00 Uhr in Pouch, in der Gemeindeverwaltung, Neuwerk 3, von 13.30–14.30 Uhr in Laußig, im Ländlichen Bürgerzentrum, Leipziger Str. 23 und von 16.00–17.00 Uhr in Wölkau, in der Gemeindeverwaltung, Parkstr. 11, Wasser- und Bodenproben untersuchen zu lassen.

Gegen einen Unkostenbeitrag kann das Wasser sofort auf den pH-Wert und die Nitratkonzentration untersucht werden. Dazu sollten Sie frisch abgefülltes Wasser (ca. 1 Liter) in einer Mineralwasserflasche mitbringen. Auf Wunsch kann die Probe auch auf verschiedene Einzelparameter, z. B. Schwermetalle oder auf Brauchwasser- bzw. Trinkwasserqualität, überprüft werden.

Weiterhin werden auch Bodenproben für eine Nährstoffbedarfsermittlung entgegengenommen. Hierzu ist es notwendig, an mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, sodass insgesamt ca. 500 Gramm der Mischprobe für die Untersuchung zur Verfügung stehen.

Oschatzer Firma Dorow startet Projektphase

Das Oschatzer Unternehmen Dorow & Sohn KG, ein mittelständisches Großhandelsgeschäft für Heizung und Sanitär, ist einziger Teilnehmer Nordsachsens der „IHK-Förderinitiative Dienstleistung“ und startet jetzt in die Projektphase. Für die fünf Firmen, die aus rund 100 interessierten regionalen Unternehmen ausgewählt wurden, stehen eine Beratungsleistung von insgesamt 50.000 Euro zur Verfügung. Sie werden gemeinsam mit einem Expertenteam des Leipziger Fraunhofer-Zentrums für Internationales Management und Wissensökonomie IMW im ersten Halbjahr 2019 systematisch neue oder modifizierte Dienstleistungen entlang ihrer Wertschöpfungskette entwickeln. „Mit der Förderinitiative wollen wir einen praxisorientierten und branchenübergreifenden Beitrag zum dringend benötigten Wachstum unserer regionalen Unternehmen leisten“, so Kristian Kirpal, Präsident der Industrie- und Handelskammer (IHK) zu Leipzig, zum Ziel der Initiative.

Impressionen in Öl und Aquarell in der Rathausgalerie Mügeln

In der Galerie im Rathaus Mügeln, Markt 1, 1. Obergeschoss, gestaltet der Torgauer Kunst- und Kulturverein "Johann Kentmann" e. V. eine neue Kunstausstellung. Andrea Helfer-Thiemecke aus Doberschütz präsentiert in der Zeit vom 3. Februar bis Mai 2019 eine Auswahl Ihrer Malerei zum Thema „Impressionen in Öl und Aquarell“. Andrea Helfer-Thiemecke wurde 1962 in Bad Schmiedeberg geboren. 1979 nahm sie ein Studium am Institut für Lehrerbildung mit Lehrbefähigung Kunsterziehung auf. In dieser Zeit entstanden erste künstlerische Arbeiten mit Bleistift und Kohle und im Bereich Keramik. 1989 erfolgte ein weiteres Studium im Fachgebiet Diplom-Pädagogik. Sie arbeitete im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe und ist zum jetzigen Zeitpunkt als Mitarbeiterin im Jugendamt des LRA Nordsachsen tätig. Seit 2003 besucht sie einen Malkurs der Künstlerin Rita Weber aus Bad Düben. Während dieser Zeit intensivierte sie ihre künstlerischen Aktivitäten. Seit 2014 ist sie Mitglied im Torgauer Kunst- und Kulturverein. Zur Eröffnung am Sonntag, dem 3. Februar 2019, um 17 Uhr, begrüßen Sie Johannes Ecke, Bürgermeister der Stadt Mügeln und Steffen Rolle, Vorstandsmitglied des Torgauer Kunst- und Kulturverein „Johann Kentmann“ e. V.

Ferienkurse und Workshop beim Kunst- und Kulturverein in Torgau

Lange Weile in den Winterferien? Dagegen hat der Kunst- und Kulturverein „Johann Kentmann“ in Torgau ein gutes Mittel und lädt zum kreativen Ferienmittwoch ein. Künstlerisch interessierte Kinder und Jugendliche haben die Möglichkeit, an zwei verschiedenen Kursangeboten teilzunehmen und mal etwas Neues auszuprobieren.

Am Mittwoch, dem 20. Februar, lädt Carmen Forke zum Töpfern von Schneemännern und -frauen ein. Am Mittwoch, dem 27. Februar, können die Teilnehmer der Veranstaltung mit Gips arbeiten und unter Anleitung von Gisela Bischoff „plastische und fantastische Tierwelten“ kreativ gestalten. Für Kinder von 6 bis 11 Jahren finden die Kurse jeweils von 10 bis 12 Uhr statt. Jugendliche zwischen zwölf und 18 Jahren können von 13 bis 15 Uhr an den Kursen teilnehmen. Der Unkostenbeitrag je Kurs beträgt 12 Euro, für Mitglieder 10 Euro. Für alle Termine ist eine Voranmeldung unter 03421/713583 oder direkt in der Kleinen Galerie in Torgau, Pfarrstraße 3, erforderlich.

Zum Thema „Verflochtenes aus Weide und anderem Holz“ findet am Donnerstag, dem 21. Februar, zwischen 18 und 21 Uhr ein spannender Workshop mit Andrea Tuve in der Kleinen Galerie in Torgau, Pfarrstraße 3, statt. Kringeln, Zäunen, Fitzen – drei unkomplizierte Techniken – drei Resultate. Die Ergebnisse – flotter Vogel, kleines Nest und großer Osterbaum – können mit nach Hause genommen werden. Ergänzend gibt es Infos zur Materialkunde, Erntezeiten, Lagerung, Weichzeiten und zum kreativen Umgang mit flechtbarer Natur. Die Teilnehmer werden gebeten, nicht die neuesten Sachen anzuziehen, da Weide sehr robust sein kann. Anmeldungen sind bis spätestens zum 7. Februar unter 03421/713583 erforderlich. Die Teilnehmerzahl ist auf zwölf Personen begrenzt. Die Teilnahmegebühr beträgt 40 Euro inklusive Material.

Wanderung in Bad Düben

Zu einer Wanderung unter dem Thema „Auf den Spuren des Alaun“ lädt das Reha-Zentrum Bad Düben am Sonntag, dem 10. Februar, ein. Treffpunkt ist um 9 Uhr am Haupteingang des Reha-Zentrums.

Sie suchen Arbeitskräfte? Dann kommen Sie zu uns.

Bieten Sie doch einem langzeitarbeitslosen Menschen die Chance auf einen neuen Berufsstart. Es lohnt sich.

Mit zwei neuen Förderungen bringen wir die richtigen und passenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihr Unternehmen.

Ihr Vorteil:

- **Lohnkostenzuschüsse** bis zu 100% (abhängig von der Länge der Arbeitslosigkeit) für die Dauer von bis zu 5 Jahren
- **beschäftigungsbegleitendes Coaching** für Ihre neuen Mitarbeitenden
- die **Übernahme von Weiterbildungskosten** für die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer

Sie haben Interesse?

Gern beraten wir Sie persönlich!

Kontakt: Jobcenter-Nordsachsen.Team517@jobcenter-ge.de



Weitere Informationen zur Förderung finden Sie auf der Internetpräsenz des Jobcenters Nordsachsen.

Der Staatsbetrieb Sachsenforst informiert: Gefahr durch Borkenkäfer in 2019 – Wälder dringend sanieren!

Für Borkenkäfer bot die Situation in 2018 optimale Voraussetzungen für eine massenhafte Vermehrung. Da nicht alle der 2018 befallenen Bäume rechtzeitig vor dem Ausflug der Jungkäfer saniert wurden, überwintern diese Käfer in der Bodenstreu. Hinzu kommen die erst im August/September befallenen und ebenfalls noch nicht sanierten Bäume, in denen die Käfer unter der Rinde überwintern. Deshalb ist das Potenzial für eine Fortsetzung der Massenvermehrung in 2019 sehr hoch. Betroffen sind vor allem Fichten. Aber auch an Lärchen und Kiefern brüten einige Arten. Es ist mit einer flächenhaften Ausbreitung des Befalls zu rechnen, worauf Waldbesitzer und Waldbesitzerinnen im Rahmen der pfleglichen Waldbewirtschaftung jetzt reagieren müssen.

Maßnahmen im Winter, die bis Ende März abgeschlossen sein sollten

Um die Fortsetzung der Massenvermehrung in diesem Jahr einzudämmen, sollten Sie

- ihre Wälder akribisch auf bisher nicht entfernte befallene Bäume kontrollieren,
- befallene und noch mit Käfern besiedelte Bäume aus dem Wald transportieren. Ist dies nicht möglich, dann sollten diese entrindet und die Rinde mit den darin überwinterten Käfer z.B. durch Abtransport, Häckseln oder Verbrennen entseucht werden.
- bruttaugliches Material, wie frische Würfe und Brüche, entfernen.

Zur erforderlichen „sauberen“ Waldwirtschaft gehört nicht das Entfernen von rindenfreien Bäumen, aus denen die Käfer bereits ausgeflogen sind. Diese müssen nur dann gefällt werden, wenn die Verkehrssicherheit bei Belassen nicht gewährleistet ist.

Maßnahmen im Frühjahr mit dem Beginn des Schwärmfluges der Borkenkäfer

- Ihre Nadelholzbestände müssen erneut akribisch und regelmäßig (maximal 14-tägig, besser wöchentlich) auf den jetzt einsetzenden neuen Befall kontrolliert werden.

Zu erkennen sind befallene Nadelbäume dann z. B. an Bohrlöchern und frischem Bohrmehl (erinnert an Kaffeepulver) an der Rinde, Harztröpfchen unterhalb des Kronenansatzes, abgeschlagene Rindenschuppen durch die Tätigkeit von Spechten (Spechtabschläge), später dann auch an einem grünen Nadelteppich unter befallenen Bäumen.

- Befallene Bäume müssen schnellstmöglich vor dem Ausflug der Käfer gefällt, aufgearbeitet und abgefahren (oder entrindet) werden.

Besonders gefährdet sind Bäume um alte Befallsstellen, Bereiche mit Resten von Schadholz sowie in 2018 genutzte Polterplätze und exponierte Bestandesränder.

Informationen und Hilfestellungen finden Sie zum Beispiel im Waldbesitzer-Portal auf den Internetseiten von Sachsenforst (www.sachsenforst.de). Über die dortige Förstersuche erhalten Sie die Kontaktdaten des örtlichen Beratungsförsters. Bei forstrechtlichen Fragen oder Fragen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln stehen Ihnen die Unteren Forstbehörden der Landkreise und Kreisfreien Städte zur Verfügung.

Ansprechpartner:
örtlich zuständige Revierleiter von Sachsenforst (<https://www.sbs.sachsen.de/foerstersuche/>)

oder Untere Forstbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte

Kurse im Schullandheim Reibitz im Monat Februar

Im Schullandheim Reibitz werden wieder interessante Wochenendkurse angeboten.

So findet vom 01.–02.02.2019 der Kurs „Korbflechten“ statt. Für diesen Kurs sind allerdings nur noch wenige Plätze frei. Vom 15.–16.02.2019 ist der Kurs „Wildverarbeitung“ geplant, bei dem das Zerlegen und die Weiterverarbeitung eines Wildschweines demonstriert und mit den Teilnehmern durchgeführt wird. Des Weiteren wird vom 22.–23.02.2019 der Kurs „Vom Schaf zur Wolle“ angeboten, bei dem z.B. das Schafwollspinnen erlernt werden kann.

Im Preis sind jeweils Übernachtungs-, Verpflegungs- und Materialkosten bereits enthalten.

Anmeldungen und Informationen unter www.vhs-nordsachsen.de oder tel. unter 034208/72191.

Projektideen für LEADER-Programm bis 27. Februar einreichen

Im sächsischen Teil der Dübener Heide ist eine neue Förderrunde über das EU-Programm LEADER gestartet. Privatpersonen, Unternehmen, Vereine und Kommunen können sich bis zum 27. Februar 2019 mit Projekten und investiven Vorhaben um finanzielle Mittel der Europäischen Union bewerben. Gefragt sind Vorhaben im Bereich Unternehmensförderung. Demnach stehen Fördermittel für die Erweiterung eines Betriebes oder des Produkt- oder Dienstleistungsangebotes in Aussicht sowie für Existenzgründungen. Förderbar sind aber auch die Anschaffung von Maschinen, Anlagen und Software. Zur Verfügung steht ein Budget von rund 196.000 Euro.

Im Bereich Gesundheits-, Rad-, Wander- und Naturtourismus sollen bereits vorhandene Infrastrukturen weiter ausgebaut werden. Das Angebot an hochwertigen und auch außergewöhnlichen Übernachtungsmöglichkeiten soll erhöht sowie eine größere gastronomische Vielfalt geschaffen werden. Dafür stehen 108.000 Euro bereit. Im Bereich Mobilität und Nahversorgung werden Initiativen, Vereine und Bürger, die sich für das Allgemeinwohl einsetzen und damit zur Lebensqualität in den Dörfern beitragen, besonders unterstützt. Gesucht werden Projekte, die der Verbesserung der Verkehrsbedingungen im Ort, der Grund- und Nahversorgung, aber auch der Erhöhung des Freizeitwerts dienen. Das Budget beträgt hier 200.000 Euro.

Förderbar ist weiterhin die Um- und Wiedernutzung ländlicher Gebäude für Wohnzwecke. Dafür stehen 230.000 Euro zur Verfügung. Menschen, die in die Dübener Heide ziehen oder bleiben möchten und entsprechende Sanierungspläne mit alten Gebäuden haben, können dafür eine Förderung beantragen. Auch bauliche Vorhaben im Bereich altersgerechtes Wohnen werden bezuschusst. Zur Verfügung stehen insgesamt 70.000 Euro. Außerdem werden nicht-investive Maßnahmen gefördert, zum Beispiel Netzwerkarbeit oder Weiterbildungen. Das Budget beträgt 35.000 Euro.

Die Projekte müssen den Zielen der Lokalen Entwicklungsstrategie entsprechen und im Fördergebiet Dübener Heide/Sachsen realisiert werden. Zu den Förderregionen gehören die Städte Bad Dübener Heide, Eilenburg, Dommitzsch und Torgau (Zinna, Welsau) sowie die Gemeinden Elsnig, Doberschütz, Dreiheide, Laußig und Mockrehna.

Fragen rund um Förderung und Antragsverfahren beantwortet das Regionalmanagement Dübener Heide/Sachsen, das im Naturparkhaus in Bad Dübener Heide seinen Sitz hat. Kontakt: Monika Weber und Claudia Jakobartl (Telefon 034243-342 008)

Weitere Informationen gibt es im Internet unter www.leader-duebener-heide.de